

II-7132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7187/1-Pr 1/89

3227/AB

1989 -04- 19

zu 3279 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3279/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Apfelbeck (3279/J), betreffend Verzögerungen des "Niederl-Prozesses", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Teilnahme der beisitzenden Richterin an einem richterlichen Fortbildungsseminar in Ottenstein war nach Auskunft des Vorsitzenden nicht ausschlaggebend für die Vertagung der Hauptverhandlung in dem in der Anfrage genannten Strafverfahren auf den 27.2.1989.

Wie der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien dem Bundesministerium für Justiz mitteilte, beraumte der Vorsitzende des Schöffensenates die Hauptverhandlung ursprünglich für den 31.1., 1.2. und 2.2.1989 an. Er habe beabsichtigt, den Prozeß in diesem Zeitraum zu erledigen. Da die Verteidigung jedoch die Ladung und Einvernahme weiterer Zeugen beantragt hätte, sei er gezwungen gewesen, die Hauptverhandlung zu vertagen. Schon die nachweisliche Ladung dieser Zeugen habe einen gewissen Zeitraum beansprucht. Außerdem hätten die Verteidiger, von denen drei aus Graz und einer aus St. Pölten anreisen mußten, früher keine Zeit gehabt. Überhaupt habe der Vorsitzende die Terminpläne der Beschuldigten, der Verteidiger sowie

DOK 526P

- 2 -

des Staatsanwaltes koordinieren müssen. Nur in diesem Zusammenhang habe er auch auf die Teilnahme der beisitzenden Richterin an einem richterlichen Fortbildungsseminar Rücksicht genommen.

Zu 2 und 3:

Der Termin des richterlichen Fortbildungsseminars, das in der Zeit vom 20. bis 24.2.1989 in Ottenstein stattgefunden hat, wurde den Richtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 27.12.1988 zur Kenntnis gebracht. Ende der Anmeldungsfrist war der 15.1.1989. Die Teilnehmer an diesem Seminar standen bereits am 26.1.1989 fest. Die Notwendigkeit, den "Niederl-Prozeß" zu vertagen, hat sich nach dem Bericht des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erst Anfang Februar 1989 ergeben.

Zu 4:

Grundsätzlich halte ich es nicht für richtig, daß nur wegen der Teilnahme eines Richters an einem Fortbildungsseminar ein Prozeß vertagt wird. Im vorliegenden Fall waren aber vorwiegend andere Gründe für die Vertagung der Hauptverhandlung ausschlaggebend. Da die Anberaumung einer Hauptverhandlung eine Angelegenheit der Rechtsprechung ist, ist es mir verwehrt, hierauf einen Einfluß zu nehmen. Ich habe mich jedoch wiederholt in der Öffentlichkeit für eine möglichste Beschleunigung der Justizverfahren ausgesprochen.

18. April 1989



DOK 526P